

Förderrichtlinie der Stadt Ratingen für Dach- und Fassadenbegrünung

Der Rat der Stadt Ratingen hatte am 26.11.2021 eine Förderung für Dachbegrünung mit einem jährlichen Förderbudget von 50.000 Euro beschlossen. Am 10.02.2026 hat der Rat der Stadt Ratingen die Ausweitung des Förderprogramms um den Fördergegenstand der Fassadenbegrünung beschlossen. Das erweiterte Förderprogramm mit dem neuen Titel „Dach- und Fassadenbegrünung“ wird ebenfalls mit einem jährlichen Budget von 50.000 € ausgestattet und durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie umgesetzt.

1 Förderziele

Die Stadt Ratingen fördert die Dach- und Fassadenbegrünung als kommunale Maßnahme der Klimafolgenanpassung. Begrünte Dächer und Fassaden können die sommerliche Hitzebelastung verringern (Verdunstungseffekt) und durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern leisten (Retentionseffekt). Die Begrünungsmaßnahmen können auch Luftschadstoffe binden und zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt beitragen. Auch eine Lärmreduzierung kann durch die Begrünungsmaßnahmen erreicht werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die fachgerechte Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken, sofern diese Maßnahme freiwillig ist. Die technische Ausführung der Begrünung muss mindestens den Anforderungen der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie bzw. FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie entsprechen. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten, als auch für die Nachrüstung auf vorhandenen Dächern bzw. an vorhandenen Fassaden. Es sind grundsätzlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden, die für eine Dach- bzw. Fassadenbegrünung geeignet sind.

2.1 Dachbegrünung

Förderfähig sind die folgenden Punkte:

- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- extensive Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik unter Hinzuziehung einer Fachfirma; Förderfähig ist nur die Begrünung, nicht die Photovoltaik-Anlage

Extensive Dachbegrünung

Gefördert werden extensive Dachbegrünungen mit einer durchwurzelbaren Substratstärke von mind. 5 cm zzgl. Drain- und Filterschicht und einer Bepflanzung mit Sukkulente, Moosen, Kräutern und/oder Gräsern. Eine Förderung der extensiven Dachbegrünung ist auch möglich, wenn diese in Eigenleistung angelegt wird.

Intensive Dachbegrünung

Gefördert werden intensive Dachbegrünungen mit einer durchwurzelbaren Substratstärke von mehr als 25 cm zzgl. Drain- und Filterschicht und einer Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden, Sträuchern und/oder Bäumen. Eine Förderung ist nur unter Hinzuziehung einer Fachfirma möglich.

Biodiversitätsbausteine

Gefördert werden „Biodiversitätsbausteine“, also zusätzliche Strukturen, um Tieren weitere Nist- und Lebensräume anzubieten. Dazu zählen: partielle Substratanhügelungen, Sandflächen, Totholz-Anhäufungen, industriell gefertigte Nisthilfen für Insekten und Vögel, Stein-Anhäufungen, Wasserflächen (Tränken).

2.2 Fassadenbegrünung

Förderfähig sind die folgenden Punkte:

- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen z.B. Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und die eingesetzten Pflanzen
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Bewässerungssysteme (die Bewässerung der wandgebundenen Fassadenbegrünung muss mindestens anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen erfolgen)

Bodengebundene Fassadenbegrünung

Bei einer bodengebundenen Fassadenbegrünung werden die Pflanzen direkt im Boden vor der Hauswand gepflanzt und ranken sich von dort aus an der Fassade hoch. Es können entweder Selbstklimmer oder Kletterpflanzen mit Rankhilfen (z.B. Drahtseile) verwendet werden. Förderfähig ist hier auch die dafür erforderliche Entsiegelung und Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch.

Wandgebundene Fassadenbegrünung

Bei einer wandgebundenen Fassadenbegrünung werden die Pflanzen direkt an der Wand oder an einem Gerüst vor der Wand befestigt, ohne direkten Kontakt zum Boden. Dies ermöglicht die Begrünung von Gebäuden, auch wenn kein direkter Zugang zum Erdreich vorhanden ist. Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

3 Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- 3.1 Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen wurden (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten)
- 3.2 Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- 3.3 Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann
- 3.4 Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind und daher nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 entsprechen
- 3.5 Begrünungen auf Asbest-, PVC- oder herbizidhaltigen Dachabdeckungen
- 3.6 Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, mit Ausnahme des ersten Jahres bzw. der Fertigstellungspflege
- 3.7 Dach- und Fassadensanierungen

4 Voraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Ratingen umgesetzt werden.
- 4.2 Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme durch eine fachgerechte Pflege für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen.
- 4.3 Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- 4.4 Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

- 4.5 Eine gleichzeitige Förderung durch andere Förderprogramme ist nicht zulässig (Ausschluss von Doppelförderung).
- 4.6 Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- 4.7 Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.
- 4.8 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Ratingen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird seitens der Stadt Ratingen keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt beim Antragstellenden.
- 4.9 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Ratingen zulässt.

5 Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

- 5.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 5.2 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme und der Größe der zu begrünenden Fläche.
- 5.3 Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten (siehe 2.1, 2.2) und wird wie folgt festgelegt:
- Bei extensiver Dachbegrünung werden maximal 30,00 Euro je Quadratmeter und maximal 7.500 Euro je Gebäude gefördert.
 - Bei intensiver Dachbegrünung und Fassadenbegrünung werden maximal 60,00 Euro je Quadratmeter und maximal 15.000 Euro je Gebäude gefördert.
- 5.4 Die Biodiversitätsbausteine werden mit einem Bonus gefördert. Der Zuschuss hierfür beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 50 Euro je Biodiversitätsbaustein. Wenn mehrere Bausteine angelegt werden, beträgt die maximale Fördersumme für alle Bausteine zusammen 300 Euro je Gebäude. Die Förderung der Biodiversitätsbausteine erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Dachbegrünung (extensiv/intensiv) ebenfalls beantragt und umgesetzt wird.
- 5.5 Bei von qualifizierten Personen in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind die Materialkosten förderfähig. In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden hingegen nicht gefördert. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht. Es gelten dieselben Förderhöchstsummen wie unter 5.3 und 5.4.
- 5.6 Pro Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin ist die Förderhöchstsumme pro Jahr auf insgesamt 15.000 Euro begrenzt. Über Ausnahmen hierzu kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden werden.

Übersicht der Förderhöhen:

Fördergegenstand	Festlegung der Förderhöhe
Extensive Dachbegrünung	50 % der förderfähigen Kosten, max. 30 € / m ² , max. 7.500 € pro Gebäude
Intensive Dachbegrünung	50 % der förderfähigen Kosten, max. 60 € / m ² , max. 15.000 € pro Gebäude
Biodiversitätsbausteine	50 % der förderfähigen Kosten, max. 50 € / Baustein bei mehreren Bausteinen max. 300 € pro Gebäude
Fassadenbegrünung (bodengebunden & wandgebunden)	50 % der förderfähigen Kosten, max. 60 € / m ² , max. 15.000 € pro Gebäude

6 Antragsverfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer und Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte im privaten und gewerblichen Bereich. Träger von Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen gemeinnütziger, sozialer Zwecke sind ebenfalls antragsberechtigt. Antragstellende mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin sind auch antragsberechtigt.
- 6.2 Das Antragsformular sollte vorzugsweise digital über das Serviceportal eingereicht werden, unter serviceportal.ratingen.de, Suchbegriff „Dachbegrünung“. Alternativ kann das Antragsformular schriftlich bei der Stadt Ratingen eingereicht werden (An: Stadt Ratingen, 67.1 Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Postfach 101740, 40837 Ratingen). Das Antragsformular kann hierfür auf der genannten Webseite heruntergeladen oder alternativ über die zuständige Fachabteilung angefordert werden. Anträge, die nicht schriftlich oder über das Serviceportal eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden (z.B. Anträge per E-Mail).
- 6.3 Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Bei Online-Antragstellung: Beidseitige Kopie des Personalausweises des/der Antragstellenden
 - Bei postalischer Antragstellung: Unterschrift des/der Antragstellenden
 - Bei Bestandsgebäuden: Foto des Daches bzw. der Fassade zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Lageplan oder maßstabsgetreue Skizze, aus der die Fläche für die Maßnahmenumsetzung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Kostenübersicht (bei Eigenleistung) bzw. unverbindliches Angebot eines Fachbetriebes (bei Fremdleistung). Daraus sollten alle förderfähigen Punkte inkl. der Höhe der Substratschicht (bei Dachbegrünung), ggf. der Biodiversitätsbausteine und die Fläche der Begrünung hervorgehen. Bei Gesamtkosten über 7.500 Euro Brutto müssen mindestens drei Angebote von Fachbetrieben angefordert werden und diese mit der Antragstellung eingereicht werden.
 - Ggf. Genehmigung des Eigentümers/der Eigentümerin
 - Ggf. Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften
- 6.4 Nur vollständig ausgefüllte und mit sämtlichen Anlagen eingereichte Anträge werden berücksichtigt.

7 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 7.1 Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben.
- 7.2 Das Grünflächen- und Umweltamt, Abteilung 67.1, entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Bewilligungsbescheid an den Antragsteller/die Antragstellerin. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird damit zum Zuwendungsempfänger/zur Zuwendungsempfängerin. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- 7.3 Der Bewilligungsbescheid gibt die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses an. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 7.4 Die Bewilligung erfolgt bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragsingangs bei der Stadt Ratingen. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.
- 7.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und eigenverantwortlicher, unaufgeforderter Vorlage aller erforderlicher Nachweisunterlagen. Sämtliche zuvor benannten Auszahlungsvoraussetzungen und Nachweise müssen spätestens mit

Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderung) vorliegen. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich.

- 7.6 Eine Fristverlängerung von maximal 6 Monaten kann beantragt werden. Die Beantragung der Fristverlängerung muss vor Ablauf der 12 Monate ab Bekanntgabe der Bewilligung geschehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 7.7 Die Meldung über den Abschluss der Maßnahme soll vorzugsweise digital über das Serviceportal, oder alternativ schriftlich, erfolgen (siehe Punkt 6.2) und muss die folgenden Angaben und Nachweisunterlagen enthalten:
- Vollständig ausgefülltes Formular zum Abruf der bewilligten Fördermittel inkl. Bankdaten
 - Bei Beauftragung eines Dienstleisters: Rechnung über die Fertigstellung der Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung. Daraus sollten alle förderfähigen Punkte hervorgehen inkl. der Höhe der Substratschicht (bei Dachbegrünung), ggf. der einzelnen Biodiversitätsbausteine und die Fläche der Begrünung (bei Dach- und Fassadenbegrünung).
 - Bei Eigenleistung: Rechnung/Belege über den Materialkauf bzw. ggf. die Miete von speziellem Werkzeug und Arbeitsgeräten
 - Zahlungsnachweis (bei Ratenzahlung inkl. Ratenvereinbarung)
 - Fotonachweis aller durchgeführten Maßnahmen
- 7.8 Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten nach terminlicher Absprache uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt zu gewähren, an dem die geförderten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

8 Rückforderung des Zuschusses

- 8.1 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde.
- 8.2 Der Zuschuss ist insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten kein uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt gewährt wird, an dem die geförderte Maßnahme durchgeführt worden ist oder eine Überprüfung des Fortbestandes der Maßnahme verhindert wird.

9 Haftungsausschluss

Die Stadt Ratingen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

10 Zuständige Stelle / Kontakt

E-Mail: klima@ratingen.de

Post: Stadt Ratingen
67.1 Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Postfach 101740
40837 Ratingen

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.02.2026 in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 10.12.2021.

Ratingen, den 11.02.2026